

Herausforderungen in der Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)

Fachseminar

Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit

Eva Malikova, Verein KUMA, Münchensteinerstr. 220, 4053 Basel, 076 434 66 91, eva.malikova@vereinkuma.ch



KOMPETENZZENTRUM
UNBEGLEITETE
MINDERJÄHRIGE
ASYLSUCHENDE

Verein KUMA ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt den Zweck, sich für die Rechte der UMA sowie Asylsuchender, Migranten und Migrantinnen ohne abgeschlossene Ausbildung einzusetzen, deren Integration zu fördern sowie Wohn- und Ausbildungsmöglichkeiten zu sichern.



Wir führen Beistandschaften für UMA im Auftrag der KESB
Wir führen verschiedene Projekte zur Verbesserung der Integration und Rechtsstellung von UMA durch



Zu meiner Person:

Berufserfahrung im Asylbereich:

seit November 2015 bis heute

Co-Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins KUMA, Bordeaux Str. 5, 4053 Basel.
Führen von Beistandschaften für UMA und junge Geflüchtete im Auftrag der KESB BL und BS

Ausbildung:

September 2020 - Dezember 2021

MAS Soziale Arbeit und Recht (Thema: Kinderschutzmassnahmen für UMA)

September 2019 – Juni 2020

CAS Migration und Bildung, Universität Bern

März 2019 – Februar 2020

CAS Kinderschutz an der Hochschule Luzern

April 2013 bis März 2014

CAS Mandatsführung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an der Hochschule Luzern

Januar 2009 bis Juni 2010

Lehrgang Sozialversicherungsfachmann/-frau an der Handelsschule des KV Basel

Oktober 2002 bis Juni 2007

Studium der Rechtswissenschaften, Basel

Oktober 1993 bis Juni 1998

Phil.-I Studium, Basel (ohne Abschluss)

Oktober 1987 bis Juni 1993

Studium der Philosophie, Comenius-Universität Bratislava, Slowakei

Übersicht

Teil 1:

Kinderschutzmassnahmen für UMA

Teil 2:

Führung der Beistandschaften für UMA

Teil 1

Kindesschutzmassnahmen für UMA

Unbegleitet
Minderjährig



Asylsuchend

Staatliche Schutzpflichten
gegenüber Kindern und
Jugendlichen
(Art. 11 Abs.1 BV,
KRK, EMRK)

Kindeswohl

(Art. 302 ZGB)

- zentraler Anknüpfungspunkt im Kinderschutz
- ist gewährt, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis zwischen den **Rechten des Kindes**, dem nach fachlicher Einschätzung **wohlverstandenen Bedarf** und den **subjektiven Bedürfnissen des Kindes** einerseits und **seinen tatsächlichen Lebensbedingungen** andererseits besteht.
- ist ein unbestimmter Rechtsbegriff

Elemente des Kindeswohls

- in einer stabilen, emotional warmen Beziehung zu mindestens einer feinfühligem Betreuungsperson zu stehen
- vor Gefahren und Risiken angemessen geschützt zu werden und seine körperlichen Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Schlaf, Regulation zu befriedigen
- Erfahrungen zu machen, die seinem individuellen Entwicklungsstand und seiner Persönlichkeit entsprechen
- Grenzen und Strukturen zu erfahren
- In eine soziale Gemeinschaft eingebunden zu sein
- eine Zukunftsperspektive zu haben

Kindeswohlgefährdung im Fall von UMA

die Eltern von UMA



sind landesabwesend



können nicht sicherstellen, dass UMA nach den wohlverstandenen subjektiven Bedürfnissen gefördert werden und sich optimal entwickeln können



Kindeswohlgefährdung

Gesetzliche Meldepflichten

(Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB)

- ➔ Aufgrund der **gesetzlichen Meldepflichten** sind sowohl kantonale Stellen als auch Stellen auf der Bundesebene verpflichtet, die zuständige KESB anzurufen, sobald sie eine Kindeswohlgefährdung feststellen
- ➔ Nach dem Eingang der Gefährdungsmeldung muss die zuständige KESB ein Kindeschutzverfahren einleiten

Grundsatz des Kindesschutzes

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die **Kindesschutzbehörde** die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

(Art. 307 Abs. 1 ZGB)

Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB

Sind **die Eltern am Handeln verhindert** ... so
ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand

Vormundschaft nach Art. 327a ZGB

Steht ein Kind nicht unter **elterlicher Sorge**,
so ernennt ihm die Kindesschutzbehörde
einen Vormund.





Elterliche Sorge

Der Begriff der elterlichen Sorge suggeriert einerseits Besorgnis und andererseits Fürsorge. Elterliche Sorge ist aber ein **Rechtsbegriff** und beinhaltet vor allem **Entscheidungsbefugnisse**.

Elterliche Sorge

- berechtigt und verpflichtet die Eltern eines minderjährigen Kindes, alle Entscheidungen für das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen (Art. 301 Abs. 1 ZGB, Art. 305 Abs. 1 ZGB)
- kann als **Gesamtheit der unverzichtbaren elterlichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen** umschrieben werden, die zur Wahrung des **Kindeswohls** unerlässlich sind

Bereiche der elterlichen Sorge

-  die Erziehung, die Ausbildung und die Pflege des Kindes (vgl. Art. 302 Abs. 1 ZGB)
-  die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes (Art. 301a Abs. 1 ZGB)
-  das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten (Art. 318 ff. ZGB)
-  Vertretung in allen Belangen bei Urteilsunfähigkeit (Art. 304 Abs. 1 ZGB).

Schranken der elterlichen Sorge

- Persönlichkeit des Kindes
- die eigene Handlungsfähigkeit des Kindes
- das Recht auf Privatsphäre
- das Recht auf eigene soziale Beziehungen
- Kindeswille
- die absoluten Persönlichkeitsrechte (bei Urteilsfähigkeit)

Fragen?

Kindesschutzmassnahmen für UMA

- UMA sind in erster Linie minderjährige Personen und geniessen den verfassungsrechtlichen Schutz ihres Kindeswohls (Art. 3 KRK; SODK, 2016)
- Als Geflüchtete sind UMA besonders vulnerabel. Im Bereich des Kindesschutzes besteht kein Raum, um «Unterschiede zu machen, die den Zugang zu Schutzmassnahmen erschweren»

Zeitpunkt der Errichtung einer Kindeschutzmassnahme für UMA

- UMA werden nach der Einreichung des Asylgesuchs einem Bundesasylzentrum zugewiesen.
- Für ihre Betreuung sind das SEM und die durch das SEM bezeichnete Organisation zuständig (SEM, 2019).
- Die Landesabwesenheit der Sorgeberechtigten stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und begründet für das SEM und sämtliche im Auftrag des SEM in der Betreuung von UMA tätigen Fachpersonen eine Meldepflicht im Sinne des Art. 314d ZGB.

Ab welchem Zeitpunkt muss eine Kinderschutzmassnahme errichtet werden?

- bereits während des Aufenthaltes im BAZ?
- oder erst ab dem Zeitpunkt der Kantonszuweisung?

Was spricht für und gegen beide Optionen?

Kindesschutzmassnahmen nach der Kantonszuweisung

- Ab Zeitpunkt der Kantonszuweisung ist die zuständige kantonale Koordinationsstelle Asyl für die Erstattung der Meldung an die KESB zuständig.
- Die zuständige KESB leitet nach Erhalt der Meldung das Verfahren zur Prüfung der Errichtung der Kindesschutzmassnahmen ein.

Errichtung einer Kindesschutzmassnahme / einzelne Verfahrensschritte

Eine Kindesschutzmassnahme wird durch die zuständige KESB im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens errichtet; dieses beinhaltet:

- Meldung an die KESB
- Verfahrenleitende Verfügung der KESB
- Abklärungsphase
 - Ergebnis:
 - eine Kindesschutzmassnahme ist nicht angezeigt => das Verfahren wird abgeschlossen
 - eine Kindesschutzmassnahme ist angezeigt => Errichtung einer Massnahme
 - Rechtliches Gehör, Anhörung der betroffenen Person
- Errichtungsentscheid

Errichtung einer Kindeschutzmassnahme

- Nach dem Eingang der Gefährdungsmeldung muss die KESB durch **eine verfahrensleitende Verfügung** darüber entscheiden, wie vorzugehen ist, ob und an wen ein **Abklärungsauftrag** zu erteilen ist
- Im Kindeschutz geht es darum, abzuklären, ob eine **Kindeswohlgefährdung** gegeben ist und welche Ursachen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen
- Inhalt und Umfang der Abklärung bestimmen sich nach dem Interventionsgrund.
- Die Abklärung muss auf das Wohl des betroffenen Kindes ausgerichtet, notwendig und verhältnismässig sein

Grundlagen der Abklärung und Abklärungsinstrumente

- Es muss jeweils **fallbezogen** eine **Abwägung** vorgenommen werden, in welchem Umfang die Abklärung zu erfolgen hat und welche Daten erhoben werden sollen.
- Als Instrumente der Abklärungen gelten
 - **Amtsberichte** (es werden Informationen von Amtsstellen eingeholt) und
 - **Sozialberichte** (es wird eine Analyse der Gefährdungslage vorgenommen).
- Im Kinderschutz wird mit dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument gearbeitet, welches eine fachliche Hilfestellung für die Abklärung des Kindeswohls und die Prüfung von kinderschutzrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB bietet
- Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument schöpft die Informationen aus verschiedenen Quellen.
 - Die abklärende Person führt Gespräche mit den Eltern, mit dem Kind, mit involvierten Fachstellen. Sie sammelt verschiedene Dokumente zur sozioökonomischen Situation des Kindes und des Familiensystems

Abklärung im Fall von Kindesschutzmassnahmen für UMA

- Die Abklärung im Fall von UMA unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von der Abklärung im Bereich Kindesschutz und die gängigen Instrumente sind zur Kindeswohlabklärung von UMA nicht geeignet.
- So ist in den meisten Fällen die einzige Informationsquelle das Kind selber. Weder die Familie des Kindes noch Drittpersonen können am Abklärungsprozess mitwirken.
- Die Beantwortung von Fragen bereitet den meisten unbegleiteten Flüchtlingskindern (vor allem in der Zeit nach der Einreise) grosse Schwierigkeiten.
- Wegen den vor und auf der Flucht erlebten traumatischen Erfahrungen sind sie besonders verletzlich und ängstlich. Die Erzählung über die persönliche Situation stellt für sie oft eine grosse Herausforderung dar.
- Es fällt ihnen schwer, die Fluchtgeschichte kohärent und nachvollziehbar zu schildern

Errichtungsentscheid

- Die für die Errichtung der Kindesschutzmassnahmen zuständige **KESB**
 - konkretisiert im **Dispositiv des Errichtungsentscheids** den Inhalt der Massnahme und bestimmt die Bdsitandsperson.
 - ist die Auftraggeberin gegenüber der Beistandsperson
 - ist verpflichtet, die Beistandsperson bei Bedarf zu beraten und zu instruieren (Art. 400 Abs. 3 ZGB) und in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen.

Pflichten der Beistandsperson

- Die **Beiständin / der Beistand**
 - ist verpflichtet, das formell verfügte Mandat umzusetzen.
 - hat den Auftrag im Interesse der betroffenen Person und unter Wahrung ihrer grösstmöglichen Selbstbestimmung auszuführen

Vertrauensperson

nach Art. 17 Abs. 2 AsylG

- In der Diskussion über die Kinderschutzmassnahmen für UMA wird häufig die Frage aufgeworfen, ob von der Errichtung der Beistandschaften für UMA abgesehen werden kann, wenn sie durch die Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG vertreten werden.
- Nach der hier vertretenen Auffassung ist ein solcher Verzicht unzulässig: Aufgrund der besonderen Vulnerabilität der UMA und der Abwesenheit der Sorgeberechtigten ist die Einsetzung einer der Aufsicht der KESB unterstellten gesetzlichen Vertretung zwingend.

Teil 2:

Führen von Beistandschaften für UMA

Die Führung von Beistandschaften im Allgemeinen

- beruht
 - auf **sozialarbeiterischem Handeln** zum Schutz der betroffenen Person
 - orientiert sich nach der hier vertretenen Auffassung an ihrer **Lebenswelt**

Die lebensweltorientierte soziale Arbeit

- analysiert die bestehenden **alltäglichen Bewältigungsaufgaben**
- agiert im **sozialen Feld**
- bewegt sich im Spannungsfeld von Respekt und Anerkennung für die **gegebenen lebensweltlichen Verhältnisse der Betroffenen**
- richtet sich auf die **Eröffnung der Chancen für einen gelinderen Alltag**
- mit dem **Fokus auf das Jetzt** und nicht nur auf die Zukunft

Kindesschutzmandate für UMA

- allgemeine Grundsätze der Mandatsführung
- spezifische Anforderungen an die Wahrung der übergeordneten Interessen des Kindes mit Fluchthintergrund
- Implementierung der besonderen Verletzlichkeit, die sich aus der Stellung als «geflüchtet, asylsuchend, minderjährig und unbegleitet» ergibt, in die Suche nach geeigneten Bewältigungsstrategien und dauerhaften Lösungen

Mandatsaufnahme und Diagnostik

- Ausgang: eine sozialökonomische Diagnose
 - es geht darum, die Jugendlichen «in ihrer Lebenswelt, ihrer sozialen und sozialstrukturellen Einbettung» wahrzunehmen
- Situation des/der UMA im Herkunftsland, seine/ihre familiäre Situation und die sozioökonomischen Verhältnisse «in der Herkunft» wahrzunehmen
- Kenntnisse über die Sicherheitslage und die politischen Verhältnisse des Herkunftslandes
- die Aufnahme der Suche nach anderen Familienangehörigen oder die Vorbereitung der Rückführung ins Herkunftsland
- Es geht darum, Risiken wie psychische Störungen oder somatische Erkrankungen, aber auch Einsamkeit oder sozialen Rückzug rechtzeitig zu erkennen.

Methoden der Datenerhebung

Aktenstudium

- ist «eine Methode zur reflektierten und fokussierten Erfassung von Informationen aus schriftlichen Unterlagen»
- Zu den relevanten Dokumenten in der Führung von Beistandschaften für UMA gehören:
 - Identitätsdokumente
 - Asylentscheide
 - medizinisches Dossier
 - sozialpädagogische Berichte
 - durch Behörden der Jugendstrafjustiz erstellte Berichte

Gespräche mit dem/der UMA

- sind die wichtigste Informationsquelle, aber auch eine grosse Herausforderung
- dienen der Gewinnung von Informationen zu Klienten und Klientinnen, zu ihrer Vorgeschichte, ihrem Umfeld, ihrer Sichtweise und ihren Anliegen
- Der erste Kontakt erfolgt im **Erstgespräch**.
- Fremdheit, Spannung und Unsicherheit aus und sollte deshalb gut vorbereitet werden.
- keine geschlossenen Fragen, auf Moralisieren und Verallgemeinerungen zu verzichten, der/dem UMA eine offene Haltung entgegenzubringen.
- Zu Beginn des Gesprächs ist der Kontext zu klären, sich selber vorzustellen und die eigene Rolle zu erläutern.
- Das Ziel: ein Arbeitsbündnis mit dem/der UMA zu begründen und zu erkunden, welche sozialen und familiären Beziehungen der/die UMA im Herkunftsland, aber auch im Aufnahmeland hat, wie seine/ihre gesundheitliche Situation ist und ob Handlungsbedarf besteht.
- Stellt sich heraus, dass ein Kontakt zur Familie im Herkunftsland erwünscht, aber nicht möglich ist, soll besprochen werden, ob eine Hilfestellung bei der Kontaktherstellung angeboten werden kann

Einsatz von Dolmetschern

- Unmittelbar nach der Ankunft in die Schweiz ist die Gesprächsführung wegen der bestehenden Sprachbarriere nur mit Hilfe von Dolmetscherinnen/Dolmetschern möglich.
- Der Einsatz von Dolmetscherinnen/Dolmetschern ist mit klaren Vorteilen verbunden:
 - Es ist für die Jugendlichen hilfreich, sich in ihrer eigenen Sprache artikulieren zu können.
 - Der Dolmetscher / die Dolmetscherin kommt oft aus dem gleichen Kulturraum wie der/die UMA, kennt die kulturellen und sozialen Gegebenheiten.
 - Das hilft dem Dolmetscher / der Dolmetscherin, die Anliegen der Jugendlichen besser zu verstehen und dem/der Mandatsführenden näherzubringen.
 - Die Anwesenheit einer Person aus dem eigenen Kulturkreis hilft zudem, das Gefühl der Fremdheit und des Ausgeliefertseins zu schwächen.
- Die Mitwirkung des Dolmetschers / der Dolmetscherin kann aber auch Risiken für die Gesprächsqualität bergen.
 - Dies passiert, wenn sich der Dolmetscher / die Dolmetscherin nicht strikt an das Gesagte hält, sondern darüber hinausgeht und eigene Erklärungen hinzufügt.
- Für die Gesprächsqualität ist es von Bedeutung, dass die Dolmetscherin / der Dolmetscher die folgenden ethischen Prinzipien einhält: Schweigepflicht, Unparteilichkeit, Vollständigkeit der Übersetzung, keine Einflussnahme auf den Inhalt des Gesprächs, keine persönliche Beziehung zu den Jugendlichen.

Lebenswelt von UMA

Alle UMA sind:

- geflüchtet
- asylsuchend
- minderjährig
- unbegleitet

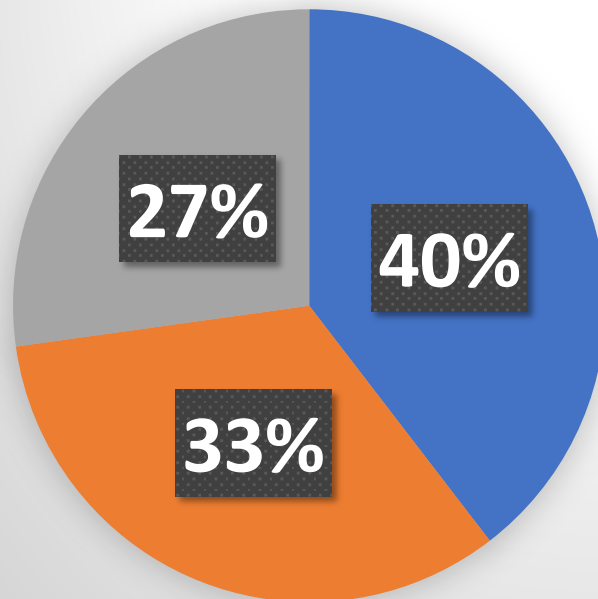
Daraus ergeben sich Rahmenbedingungen, die ihre "Lebenswelt" bedeutend prägen.

Geflüchtet

- Die Flucht stellt im Leben der Betroffenen eine dramatische Umbruchssituation dar.
- Es ist nicht bloss ein Ereignis, sondern es handelt sich um **einen langwierigen Prozess**, der bereits im Herkunftsland beginnt (**Vorfluchtphase**), auf dem **Fluchtweg** fortgesetzt wird und im Zielland weiter andauert (**Nachfluchtphase**).
- Jede Phase der Flucht prägt massgebend den Alltag der geflüchteten Kinder und ihre **Fähigkeit, Bewältigungsstrategien zu entwickeln**.

Vorfluchtphase / Fluchtgründe

- Bereits **vor der Flucht** erlebten UMA verschiedene Formen von Benachteiligungen: Bedrohung, Armut, Ausgrenzung, Repressalien, Hunger, Kinderarbeit, kein Zugang zur Bildung



- Krieg und Bürgerkrieg
- Politische Verfolgung
- Wirtschaftliche Gründe

Traumatisierung auf dem Fluchtweg

33.33%

Traumatisierung

8.50%

Erleben sexualisierter
Gewalt



Postmigratorischer Stress

Die neueren Erklärungsmodelle gehen davon aus, dass nicht nur prä migratorische Erlebnisse, sondern auch **der Aufenthalt im Aufnahmeland** sich durch zahlreiche **Stressoren** auszeichnet.

Dazu gehören:

- **sozioökonomische Faktoren** (finanzielle Unsicherheit, häufig das Fehlen einer angemessenen Unterbringung)
- **soziale und interpersonelle Faktoren** (die Entwurzelung, Trennung von der Familie, Diskriminierungserfahrungen)
- **aufenthaltsrechtliche Faktoren** (unsicheres Bleiberecht, stark eingeschränkte Mobilität).

Besonders die ersten Jahre der Migration stellen für die migrierende Person eine **krisenhafte Übergangssituation** dar:

- der erlebte Verlust der vertrauten Strukturen und der nahen Personen schwächt die Identität und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, was Gefühle von Einsamkeit, Trauer und Ohnmacht verursacht

Asylsuchend

Das Asylverfahren, seine Ausgestaltung und die Folgen des asylrechtlichen Status prägen massgebend die Lebensbedingungen der UMA in der Schweiz und haben direkte Auswirkungen auf staatliche Leistungen, die den UMA zur Verfügung stehen.

Stellung der UMA im Asylverfahren

- Die Bundesverfassung (BV), Art. 11 und die Kinderrechtskonvention (KRK), Art 3 auferlegen dem Staat die Verpflichtung, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern
- Bei allen staatlichen Massnahmen im Asylbereich gilt der Grundsatz, dass die UMA primär als Kinder und nachgeordnet als Asylsuchende zu behandeln sind
- UMA haben während des Asylverfahrens und während ihres Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Art. 22 KRK Anspruch auf besonderen Schutz

Spezielle Vorschriften für UMA

- Art 8 der Dblin-III-Verordnung
 - Für die Beurteilung des Asylgesuchs eines/ einer UMA ist «der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmässig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient»
 - Hält sich kein Familienangehöriger rechtmässig in einem Mitgliedstaat auf, ist gemäss dem EuGH derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags von UMA zuständig, in dem sich der/die Minderjährige aufhält
- Asylgesetz (AsylG)
 - Ernennung einer **Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 2 und 6 AsylG** . Die Vertrauensperson:
 - handelt als Rechtsvertretung von UMA im Asylverfahren im Bundesasylzentrum oder im Verfahren am Flughafen und
 - hat folgende Aufgaben (Art. 7 Abs. 3 AsylV 1)
 - Beratung vor und während den Befragungen;
 - Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;
 - Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens.
 - Prioritäre Behandlung der Asylgesuche (Art. 17 Abs. 2bis AsylG)
 - Anhörung von UMA (Art. 7 Abs. 5 der Asylverordnung 1 (AsylV 1))
- die für die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zuständige Person über eine besondere Ausbildung verfügen muss, welche es ihr ermöglicht, den kognitiven Fähigkeiten des Kindes Rechnung zu tragen und die Anhörung auf kindgerechte Weise durchführen zu können

Altersbestimmung

- Der/die UMA trägt für die Minderjährigkeit Beweislast (Art. 7 AsylG) und muss diese zumindest glaubhaft machen
- Leitentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Altersbestimmung «ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen»
- «schwachen» und «starken» Indizien
 - die abgegebenen Dokumente und die Angaben des/der UMA zu seinem/ihrem Alter
 - eine Beurteilung anhand medizinischer Untersuchungen/3-Säulen-Modell
 - radiologische Untersuchung (Knochenalter),
 - zahnärztliche Untersuchung (Zahnalter) und
 - physiognomische Untersuchung (Körperbau und Geschlechtsreife)
 - von diversen Stellen als wissenschaftlich umstritten bezeichnet
- Grundsatz: im Zweifel ist von der Minderjährigkeit auszugehen ist (Urteil BVG)

Wegweisung

- An die Wegweisung sind im Fall von UMA besondere Anforderungen zu stellen.
- zentral bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs: Grundsatz des Kindeswohls nach Artikel 3 KRK
 - Zu würdigen sind solche Faktoren wie Alter, Reife, Grad der Abhängigkeit, Art der Beziehungen zu den Betreuungspersonen, Ressourcen dieser Personen, Schulbildung beziehungsweise vorberufliche Ausbildung, Grad der Integration im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie Chancen und Risiken einer Reintegration im Herkunftsland
- vor der Ausschaffung von UMA muss sichergestellt werden muss, dass diese im Herkunftsland ein Familienmitglied, einen Vormund oder eine Aufnahmeeinrichtung haben, welche den Schutz des Kindes gewährleisten können. Die Migrationsbehörden sind verpflichtet, abzuklären, ob die/der Minderjährige im Herkunftsland kindesgerecht betreut werden kann (Art. 69 Abs. 4 AIG).
- Die Situation der minderjährigen Person im Herkunftsland muss laut Bundesverwaltungsgericht realistisch eingeschätzt werden

Minderjährig

- UMA kommen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren, d.h. während der Adoleszenz (Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter)
- Die Adoleszenz => Veränderungen aus biologischer, hormoneller, psychologischer und sozialer Sicht
=>Stresssituationen
- Identitätsentwicklung noch nicht abgeschlossen

Entwicklungsaufgaben von allen Jugendlichen im Alter von 13 bis 20

(=die ans Lebensalter gebundenen Anforderungen, die sich typischerweise jedem Individuum im Laufe seines Lebens stellen)

- Entwicklung der eigenen Identität
- *Bewältigung schulischer Anforderungen*
- *Berufswahl/Berufsausbildung*
- *Akzeptieren von körperlichen Veränderungen und der eigenen körperlichen Erscheinung, für den eigenen Körper sorgen*
- *Beziehungen zu Gleichaltrigen*
- *Entdecken der Sexualität, Aufnahme intimer Beziehungen, sexuelle Identität*
- *Gestaltung der freien Zeit*
- *Entwicklung eines bedürfnis- und ressourcengerechten Konsumverhaltens*
- *Umgang mit Autoritäten: Instanzen und Personen*
- *Aufbau eines eigenen Wertesystems*
- *Individuelle Ausgestaltung der männlichen bzw. weiblichen sozialen Geschlechterrolle*
- *Entwicklung einer Zukunftsperspektive*
- *Qualität der familiären Beziehungen / emotionale Ablösung von den Eltern*
- *Einen eigenen Haushalt führen / Bewältigen alltäglicher Anforderungen*
- *Ein eigenes soziales Netz haben*

UMA haben zusätzliche „migrationsspezifische Entwicklungsaufgaben“

- der ***Erwerb der deutschen Sprache*** und
- die ***Entwicklung der bikulturellen Identität***
 - UMA => Identitätssuche im Spannungsfeld zweier Kulturen.
 - Es findet eine Interaktion zwischen den Jugendlichen, ihrer Herkunftskultur und der Aufnahmegesellschaft statt.
 - Die UMA sehen sich gezwungen, zwei verschiedene Kulturen seelisch zu integrieren
 - Mitgebrachte Wertvorstellungen, Rollenverständnis und Verhaltensnormen werden teilweise in Frage gestellt, ohne dass die Werte der Aufnahmegesellschaft übernommen werden können

Unbegleitet

- UMA sind im komplizierten Prozess der **Identitätsentwicklung** in der Fremde **auf sich allein gestellt**.
 - Die landesabwesenden Eltern können sie dabei nicht unterstützen.
 - Der Verlust ihrer Familie bedeutet für UMA auch den Verlust der Orientierung.
 - Die **individualistischen Wertvorstellungen** der Aufnahmegesellschaft stehen im Widerspruch zu den **kollektivistischen und patriarchalen Mustern des Familienlebens** hohe soziale Kontrolle, streng reglementierte Hierarchiegefüge
- Die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben ist durch die **einschneidenden Trennungs- und Verlusterfahrungen** zusätzlich erschwert.

Referenzpersonen, an denen sich UMA orientieren

Referenzpersonen aus dem eigenen Kulturkreis

- UMA sind darauf angewiesen, dass die Aufgaben der abwesenden Eltern durch andere Personen übernommen werden.
- Kontakt zu Angehörigen ihres Kulturkreises im Aufnahmeland unabdingbar
- Das Bedürfnis nach der Zugehörigkeit zur eigenen ethnischen Gruppe ist häufig so stark ausgeprägt, dass einzelne Ethnien fast ausschliesslich unter sich verkehren und als **Parallelgesellschaften** in der Schweiz leben
- Der Grund für den **Rückzug in die eigene «Flucht-Community»** ist
 - ablehnenden Haltung seitens der heimischen Bevölkerung, vor allem der eigenen Peer-Group
- für UMA ist es schwer, Kontakte mit einheimischen Jugendlichen zu knüpfen.
 - Die Folge ist die Konzentration auf die Menschen in der gleichen benachteiligten Lage
- Falls Familienangehörige von UMA in der Schweiz leben, ist ein regelmässiger Kontakt zu ihnen von grosser Bedeutung und eine wichtige Ressource

Referenzpersonen aus der Aufnahmegesellschaft

Wohngruppe / Pflegefamilie

- UMA werden mehrheitlich in Wohngruppen, sozialen Einrichtungen oder «UMA-Zentren» untergebracht. Ein kleiner Teil wohnt in Pflegefamilien oder bei Verwandten
 - Die Wohngruppe stellt für die meisten UMA den zentralen Ort der sozialen Kontakte dar => die Bezugspersonen aus dem Wohnbereich nehmen dementsprechend eine wichtige Rolle ein.
 - Über verschiedene Alltagsaktivitäten und gemeinsame Gespräche entstehen vertrauensvolle Bindungen, die UMA nicht nur einen sicheren Ort, sondern auch eine «Ersatzfamilie» vermitteln.
 - Das Bedürfnis der Jugendlichen nach Zuneigung und Anerkennung kann eine Herausforderung für die Betreuenden bei der Ausbalancierung des Verhältnisses zwischen Nähe und Distanz darstellen.
- Lehrpersonen
- Eine besondere Rolle wird der Schule zugeschrieben
 - Beziehungspräsenz von Lehrpersonen => grosse Bedeutung: Es gilt inzwischen als erwiesen, dass Schülerinnen bessere schulische Leistungen erreichen, wenn sie eine positive Beziehung zu ihrer Lehrperson haben.
- In der Schule erleben UMA auch viele Enttäuschungen. Die lückenhaften bildungsrelevanten Kapitalien wecken Frustrationsgefühle und lassen ihre Wünsche im Bereich Berufsbildung häufig scheitern.

Spätmigriert

- Als «spät migriert» gelten Migrantinnen und Migranten, die im Alter zwischen 16 und 25 Jahren in die Schweiz zuwandern.
- kein gesetzlich verankerter Auftrag zur Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach dem Erreichen des Schulobligatoriums einreisen
- Das aktuelle Bildungsangebot für diese Zielgruppe erweist sich meist als unzugänglich (administrative Hindernisse, erforderliche Schulerfahrung und Sprachniveau bei Eintritt, Altersobergrenze usw.)
- Die Brückenangebote sind Späteingereisten nicht immer zugänglich: Häufig sind die Sprachanforderungen zu hoch und die Altersgrenzen zu tief.

Schulungewohnt

Als schulungewohnt werden Personen bezeichnet, die entweder noch nie oder weniger als 6 Jahre eine Schule besucht haben.

- Die Schulungewohntheit hat schwerwiegende Konsequenzen für die Lerneffizienz:
 - **Vorwissen steigert die Effizienz des Lernens:**
 - Je besser die Vorkenntnisse sind, desto schneller können Lernende erkennen, welche Inhalte bedeutsam sind
 - **Lücken im Bereich der lernmethodischen Kompetenzen**
 - die Schulungewohnten Lernenden beherrschen Lernstrategien nicht und sind nicht in der Lage, beim Spracherwerb systematisch vorzugehen.

Ziele und Inhalt der Mandatsführung

- Die Beistandsperson hat als Inhaberin der elterlichen Sorge folgende Aufgaben:
 - die angemessene Unterkunft und Betreuung zu bestimmen,
 - den Zugang zu ärztlicher Betreuung zu gewährleisten,
 - einen Schul- und Ausbildungsplan zu definieren,
 - die Familiensuche zu initiieren.
- Je nach individuellen Bedürfnissen können Finanzen inklusive Schuldenberatung und in manchen Fällen Jugendstrafen oder die Suchtproblematik zum Thema werden.

Unterbringung

- **Unterbringungsformen**

- stationären Angebote der Jugendhilfe (gemischt mit Schweizer Jugendlichen)
- Wohnheime für UMA
- Pflegefamilien
- Bei der Wahl der Unterbringung ist den spezifischen Bedürfnissen von UMA Rechnung zu tragen.
- Massgebend ist immer das übergeordnete Interesse des Kindes

Wohngruppe

- Für UMA im stationären Bereich ersetzt die Wohngruppe während einer befristeten Zeit das reguläre Sozialisationssystem Familie mit allen zentralen Funktionen. Es umfasst eine räumlich-materielle Ausstattung, für sie bedeutsame Menschen (Bezugspersonen, andere Jugendliche) sowie Struktur- und Prozessmerkmale (Routinen und Regeln)
- Zu den wichtigsten Aufgaben in der professionellen Hilfebeziehung in der Arbeit mit UMA gehört die psychosoziale Unterstützung.
- Eine besondere Bedeutung kommt der Vermittlung von Sicherheit und haltgebender Beziehung zu.
- Die Atmosphäre der Sicherheit kann durch einen klar strukturierten Betreuungsrahmen erreicht werden.
- Dazu gehören die Vermittlung von Hausregeln und die Erklärung der Tagesabläufe sowie der Tätigkeiten der Betreuenden.
- Darüber hinaus soll auf eine gepflegte und behagliche Raumgestaltung geachtet werden. Alles, was an Gewalt, Zerstörung oder Verfall erinnert, soll möglichst repariert oder ausgetauscht werden.

Pflegefamilien

- Die Unterbringung in Pflegefamilien erlaubt eine individuelle, enge Betreuung und bietet einen strukturierten Familienrahmen.
- Die Rolle der Pflegeeltern können dabei eine Schweizer Familie oder Verwandte des Kindes übernehmen, wenn sie von der zuständigen KESB die erforderliche Bewilligung erhalten.
- Gemäss Art. 5 PAVO darf die Pflegebewilligung «nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird».
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Erteilung der Pflegebewilligung werden in diversen kantonalen Leitfäden konkretisiert.
- Eine weitere Abklärung erfolgt vor der eigentlichen Platzierung eines Pflegekindes in einer Pflegefamilie. Bei der so genannten Passung – auch Matching genannt – wird geklärt, welches Kind zu welcher abgeklärten und vorbereiteten Familie bzw. zu welcher bereits bestehenden Pflegefamilie passt. Die sorgfältig vorgenommene Passung trägt wesentlich zum Gelingen eines Pflegeverhältnisses bei.

Spracherwerb, Schule, Berufswahl

- UMA reisen in einem Alter ein, in welchem die schweizer Jugendlichen die Berufswahlvorbereitung bereits abgeschlossen haben.
- Sie wurden in unserem Schulsystem nicht sozialisiert, können ihre Kompetenzen nicht in einem gängigen «Portfolio» abbilden.
Die ungenügenden Sprachkompetenzen und Schulungsgewohnheit kommen als zusätzliche Risikofaktoren hinzu.
- Die bildungsrelevante «Kapitalienausstattung» von UMA erweist sich in diesem traditionellen Sinne als lückenhaft.
- Die UMA müssen aufgrund der lückenhaften Kapitalienausstattung aus bildungsrelevanter Sicht als «mehrfach gefährdet» betrachtet werden.
- Ohne besondere Hilfen finden sie kaum Zugang zu Ausbildung und Arbeit.
- Ihre soziale, berufliche und persönliche Integration in die Gesellschaft können sie allein nicht bewältigen.
- Der Migrationshintergrund gilt aus bildungstheoretischer Sicht als ein Risiko: Der Bildungsverlauf von jungen Migrantinnen und Migranten weist im Vergleich zu demjenigen von einheimischen Schülerinnen und Schülern markante Disparitäten auf

Rechenschaftslegung

- Gemäss Art. 411 Abs. 1 ZGB ist die Beistandsperson verpflichtet, der KESB so oft wie nötig, aber mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zu erstatten.
- Der Rechenschaftsbericht soll alle Informationen enthalten, die die Beurteilung der Auftragserfüllung ermöglichen.
- Die Berichterstattung ist für die KESB ein wichtiges Instrument für die Evaluation der vollbrachten Arbeit und bietet gleichzeitig die Gelegenheit für die Festlegung neuer Ziele

Mandatsende

- Das Mandat für UMA endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit
- Bei bevorstehender Volljährigkeit des Kindes sollte rechtzeitig, das heisst mindestens sechs Monate vor dem 18. Geburtstag geprüft werden, welche Unterstützung der/die UMA weiterhin benötigt.
- Zu besprechen ist auch, ob die Voraussetzungen für eine Massnahme des Erwachsenenschutzes erfüllt sind, das heisst, ob ein Schwächezustand und ein Schutzbedarf (Art. 390 Abs. 1 ZGB) bestehen.
- Bei Jugendlichen ist die Voraussetzung erfüllt, wenn der/die Jugendliche erhebliche Probleme mit der Organisation und der Selbstorganisation hat. Eine Unerfahrenheit reicht dabei nicht aus; es muss eine qualifizierte Unerfahrenheit sein